

Jahresbericht 2022

Der Niedersächsische Weg

Zeitraum 22.07.2021 bis 12.07.2022

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die Artenvielfalt ist bedroht, der Klimawandel schreitet voran. Wir wissen, dies sind die größten Herausforderungen unserer Zeit. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine zeigt zudem, wie dringlich es ist, aus Abhängigkeiten auszusteigen, um freiheitliche und demokratische Strukturen zu schützen. Das bedeutet, dass wir die Erzeugung eigener Lebensmittel oder Erneuerbare Energien voranbringen und zugleich Natur- und Artenschutz weiterentwickeln und intensivieren müssen.

Beim Niedersächsischen Weg ist es uns gelungen, wichtige Akteure aus Landwirtschaft und Naturschutz gemeinsam auf ein Ziel einzuschwören, klare Absprachen zu treffen, Perspektiven für landwirtschaftliche Betriebe aufzuzeigen und zu finanzieren und so auch Verlässlichkeit und Vertrauen zu fördern.

Das ist ein erfolgreicher Weg, auf dem wir auch bundesweit weiter vorwärtsschreiten wollen.

Um die großen Notwendigkeiten im Natur- und Umweltschutz überhaupt stemmen zu können, braucht es gesellschaftliche Unterstützung, positive Wirkung und Zukunftsperspektive, braucht es ein Miteinander statt eines Gegeneinanders. Vor Ort sind weitere Initiativen entstanden, die kooperativ und gemeinsam die Idee weitertragen und umsetzen wollen.

Für dieses große Engagement aus den unterschiedlichen Bereichen bedanken wir uns herzlich.

Diese positiven Zeichen für mehr Miteinander, für die Bündelung der Kraft bei der Bewältigung großer und übergreifender Ziele und Herausforderungen möchten wir weiter in die Gesellschaft tragen.

Wir brauchen starke Verbände, starke Akteurinnen und Akteure, aber auch eine starke Verwaltung, damit wir gemeinsam die großen Fragen unserer Zeit bearbeiten und zukünftigen Generationen eine lebenswerte und intakte Umwelt hinterlassen.

Auf diesem Weg wollen wir auch zukünftig gemeinsam gehen.

Ihre



Barbara Otte-Kinast
Niedersächsische Landwirtschaftsministerin



Olaf Lies
Niedersächsischer Umweltminister

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung zum Jahresbericht	7
2. Graphik Zeitstrahl	9
3. Tabellenblätter (Rückblick und Ausblick)	
✓ Regelungen im Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	10
✓ Punkt 1 gesetzlich geschützte Biotope und Grünlandumbruch	11
✓ Punkt 2 a Natura 2000, Vor-Ort-Gebietsbetreuung	12
✓ Punkt 2 b Wiesenvogelschutz	14
✓ Punkt 3 Biotopverbund	15
✓ Punkt 4 Änderungen NWG - Gewässerrandstreifen	16
✓ Punkt 5 Aktionsprogramm Insekten	18
✓ Punkt 6 Aktualisierung der Roten Listen	20
✓ Punkt 7 Kompensationskataster	21
✓ Punkt 8 Beratung der Landwirte für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz	22
✓ Punkt 9 Vorbildfunktion des Landes: Liegenschaften und Wald	24
✓ Punkt 10 Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP)	28
✓ Punkt 11 Ökolandbau	30
✓ Punkt 12 Klimaschonende Bewirtschaftung	32
✓ Punkt 13 Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel	34
✓ Punkt 14 Neuversiegelung	36
✓ Punkt 15 Dialog zum Wert unserer Lebensmittel und faire Preise für die Landwirtschaft	37
4. Weitere Informationen	38

Jahresbericht: Der Niedersächsische Weg

Der Rückgang der Artenvielfalt ist neben dem fortschreitenden Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Klimaschutz und Naturschutz müssen zusammen gedacht und umgesetzt werden, damit wir unseren nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Zukunft ermöglichen.

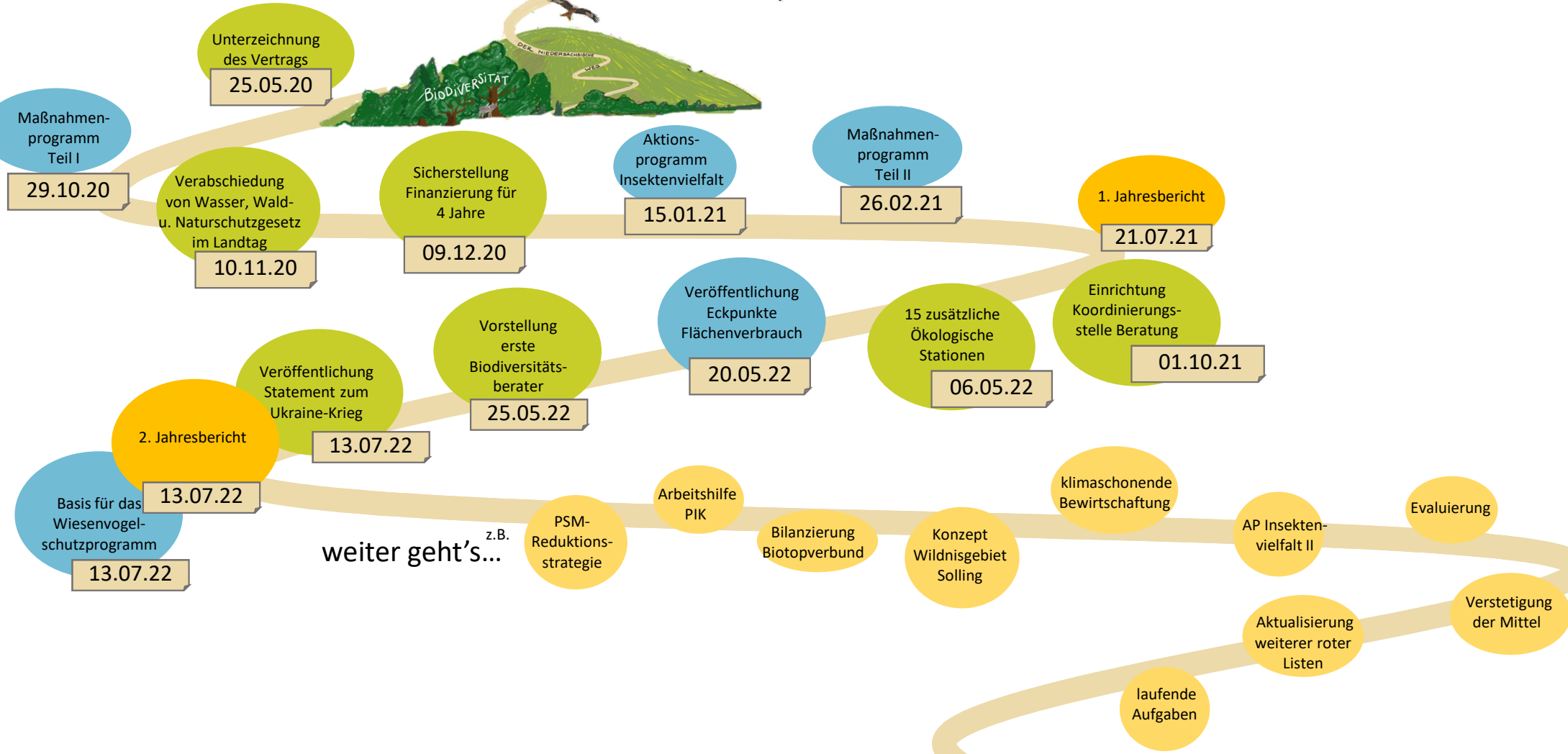
Mit der Unterschrift am 25. Mai 2020 trat der Niedersächsische Weg als Vertrag in Kraft, der mehr Artenschutz verbindlich garantiert und der einen fairen Ausgleich der Landwirte für die von ihnen erbrachten Leistungen vorsieht. Das gemeinsame Ziel der Vertragspartner des Niedersächsischen Weges ist und bleibt es, wirklich etwas für mehr Natur- Arten- und Gewässerschutz zu erreichen. Der Niedersächsische Weg ist dabei die gemeinsame Grundlage, um dieses Anliegen mit den Interessen der Landwirtschaft in Einklang zu bringen. Das bedeutet auch, dass soziale und ökonomische Belange der Landwirtschaft gewährleistet werden.

Zusätzlich zum Lenkungskreis und den ersten drei Arbeitsgruppen von 2020 für die Bereiche Naturschutz, Wasser sowie Landwirtschaft und Wald wurden die Arbeitsgruppen Flächenverbrauch, Wiesenvogelschutz und Produktionsintegrierte Kompensation eingesetzt. Zu den im ersten Berichtsjahr durchgeführten 55 Sitzungen (Lenkungskreis sowie Arbeitsgruppen) sind 37 Sitzungen hinzugekommen. Insgesamt haben also 92 Sitzungen seit Vertragsabschluss stattgefunden, in denen die Themen des Niedersächsischen Weges diskutiert und weiterentwickelt wurden. Hierzu zählen u.a. die 15 zusätzlichen Ökologischen Stationen für Niedersachsen, die gefördert werden sollen. Eine Liste der Stationen ist unter Tabelle 2a zu finden.

Eine Koordinierungsstelle für die Biodiversitätsberatung ist entstanden, sie wurde mit jeweils einer Stelle aus der LWK und dem NLWKN besetzt. Insgesamt werden im Jahr 2022 für die Beratung zum Biotop- und Artenschutz von Landwirten neun Beratungsregionen geschaffen, die ersten Beraterinnen und Berater sind von der LWK bereits eingestellt worden. Die AG zum Flächenverbrauch hat ein Eckpunktepapier verabschiedet und wird sich auch weiterhin mit diesem Thema beschäftigen. Zu anderen Themen ist die Diskussion wieder aufgegriffen worden, z.B. aufgrund der Gesetzesänderungen auf Bundesebene (z.B. Insektenschutzgesetz) oder Vorgaben der EU (z.B. GAP, Biodiversitätsstrategie).

Der 2. Jahresbericht zeigt: Wir haben unsere Bemühungen verstärkt, den Niedersächsischen Weg in die Fläche zu tragen und vor Ort durch Organisationsstrukturen und Personal zu verankern. Die finanziellen Mittel, die eingeworben werden konnten, sollen im kommenden Jahr in Projekte vor Ort fließen und so den Niedersächsischen Weg verstärkt in der Fläche sichtbar machen. Wir haben viel erreicht - der Niedersächsische Weg endet jedoch nicht. Wir stehen weiterhin gemeinsam für unsere Ziele. Dafür ist es wichtig, dass die Finanzierung über das Jahr 2024 hinaus verstetigt wird. Aber auch, dass an dieser Stelle die Gespräche nicht enden, sondern weitergeführt werden und das Miteinander von Naturschutz, Landwirtschaft und Politik fortgesetzt wird.

Der Niedersächsische Weg



Tabellenblatt:	Regelungen im Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
Text aus dem Niedersächsischen Weg	<i>Siehe Nr.: 1 gesetzlich geschützte Biotoptypen, Grünlandumbruch, Erweiterter Erschwernisausgleich 3 landesweiter Biotopverbund, Positivliste Landschaftselemente 6 Aktualisierung der Rote Listen 11 ökologischer Landbau 13 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten, Erweiterter Erschwernisausgleich 14 Neuversiegelung Erweiterter Erschwernisausgleich (§ 42 Abs. 5 NAGBNatSchG) u.a. auch für Erschwernisse aufgrund von Anordnungen nach § 44 BNatSchG zum Zwecke des Wiesenvogelschutzes</i>
Kurzbeschreibung	Um die gesetzlichen Grundlagen für den weiteren Niedersächsischen Weg zu schaffen, wurden bereits in 2020 das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), das Niedersächsische Wassergesetz und das Niedersächsische Waldgesetz aktualisiert.
Sachstand	U-AG zum Erweiterten Erschwernisausgleich wurde eingerichtet und hat in zwölf Sitzungen die fachliche Vorarbeit geleistet, um den Verordnungsentwurf zu erstellen AG Recht und Vollzug wurde gemeinsam mit NLT im Januar 2021 eingerichtet, tagt alle drei bis vier Monate, Klärung von Rechtsfragen und Vollzugsproblemen im Zusammenhang mit den Neuregelungen zum Niedersächsischen Weg
Unterlagen	VO Erweiterter Erschwernisausgleich: Entwurf ist fertig gestellt, das hausinterne (MU) Mitzeichnungsverfahren läuft Arbeitshilfen AG Recht für UNBn: <ul style="list-style-type: none"> – Auslegungshinweise zum Grünlandumbruchverbot nach § 2a NAGBNatSchG fertiggestellt und den UNBn übermittelt – Auslegungshinweise zur Eingriffsregelung in der Endabstimmung fertiggestellt und den UNBn übermittelt – Auslegungshinweise zum PSM-Einsatz in Schutzgebieten gem. § 25a in Vorbereitung – Zudem Klärung zahlreicher Einzelfragen
Planung	VO Erweiterter Erschwernisausgleich: Erlass in 2022, gegenwärtig Auswertung der Verbändebeiträge Arbeitshilfen für UNBn wie oben aufgezählt, zudem weitere Arbeitshilfen nach Bedarf der UNBn möglich.

Tabellenblatt:	Punkt 1 Gesetzesänderung: Biotoptypen und Grünlandumbruch
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p>„In das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sollen zur Erhaltung der Biodiversität aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. als weitere gesetzlich geschützte Biotoptypen <ul style="list-style-type: none"> • arten- und strukturreiches Dauergrünland (sonstiges artenreiches Feucht und Nassgrünland sowie mesophiles Grünland, Biotoptypen 9.1.1 bis 9.1.5). Einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes von artenreichem Grünland muss entgegengewirkt werden. Hierzu ist es notwendig, Anreize oder einen Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG für die Bewirtschafter zu schaffen, um die Bewirtschaftung sicherzustellen und – soweit erforderlich – weiter zu extensivieren. • Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen (ab 1,60 m Stammhöhe) mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände). b. für erosionsgefährdete Standorte, insbesondere erosionsgefährdete Hänge, Flächen in Überschwemmungsgebieten, für Standorte mit hohem Grundwasserstand und Moorstandorte ein bußgeldbewehrtes Grünlandumbruchverbot. Auf diesen Flächen ist in begründeten Ausnahmefällen in Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eine Grünlanderneuerung alle 10 Jahre möglich. Möglich sind ferner flache, bodenlockernde Verfahren bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität einer Grünlandnarbe. Beide Maßnahmen sind nur nach vorheriger Anzeige bei den zuständigen Behörden und sofern diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprechen, zulässig. <p>Die genannten Punkte werden bei der aktuellen Novellierung des NAGBNatSchG, die im dritten Quartal 2020 in den Landtag eingebracht wird, aufgenommen.“</p>
Kurzbeschreibung	<p>Die in Punkt 1 aufgeführten Änderungen sind im Niedersächsischen Ausführungsgesetz des Bundesnaturschutzgesetzes aufgenommen worden. Um Erschwernisse, die sich aus einzelnen festgesetzten Auflagen ergeben, zu adressieren, wurde eine Verordnung für den erweiterten Erschwernisausgleich erarbeitet.</p> <p>In der Zeit vom 15.03. bis zum 16.05.2022 konnten Anträge für den Erweiterten Erschwernisausgleich für das Kalenderjahr 2022 elektronisch in ANDI unter 10.1 - 10.8 des Sammelantrages gestellt werden. Für das Kalenderjahr 2021 konnte bei Vorliegen der Voraussetzungen rückwirkend in dem oben genannten Zeitraum ein Papierantrag bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingereicht werden.</p>
Unterarbeitsgruppen, Sachstand	<p>AG Erweiterter Erschwernisausgleich (Federführung: MU Ref. N4/ LWK), AG Recht (Federführung MU Ref. N4): Bislang 6 Sitzungen, wird zumindest bis Ende des Jahres fortgeführt.</p> <p>Die neuen gesetzlichen Regelungen werden mit Vertretern der UNBn und dem NLT besprochen und Arbeitshilfen für die Umsetzung auf kommunaler Ebene erarbeitet. Die Verbandsbeteiligung zur Verordnung über den erweiterten Erschwernisausgleich fand vom 10.05.22 – 21.06.22 statt. Der erweiterte Erschwernisausgleich soll rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2021 gewährt werden.</p>
Unterlagen	<p>Tabelle PSM Schwellenwerte, VO Erweiterter Erschwernisausgleich, Arbeitshilfen für die Kommunen (siehe Tabellenblatt zum Naturschutzgesetz)</p>
Veröffentlichungen	<p>Erweiterter Erschwernisausgleich, Agrarförderung Niedersachsen</p>
Planung	<p>Durch den NLWKN erfolgt landesweit eine selektive Erfassung der seit dem 01.01.2021 neu in den gesetzlichen Schutz nach § 24 NAGBNatSchG aufgenommenen Biotoptypen des Grünlands: mesophiles Grünland und sonstiges Feucht- und Nassgrünland sowie Obstbaumwiesen und -weiden. Die Priorität der Kartierung liegt auf der Erfassung größerer Vorkommen der ausgewählten Biotoptypen außerhalb der bereits kartierten FFH-Gebiete. Verwaltungsvorschrift für die Kommunen zu Bewirtschaftungsvorgaben und Umsetzung des Grünlandumbruches. Erweiterter Erschwernisausgleich (VO) (siehe Tabellenblatt „Regelungen im Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“</p>

Tabellenblatt:	Punkt 2 NATURA 2000, Vor-Ort-Gebietsbetreuung
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p><u>Punkt 2:</u> „Zur Finanzierung der Managementmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete wird der Finanzbedarf zunehmen. Dafür werden für die nächsten 3 Jahre jeweils zusätzlich 30 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt oder, wenn möglich, über den ökologischen Teil des Wirtschaftsförderfonds bereitgestellt. Die fortlaufende Finanzierung wird in der Mittelfristigen Finanzplanung verankert. Zur Sicherung einer naturschutzfachlich qualifizierten und kontinuierlichen Vor-Ort-Betreuung der Natura-2000-Gebiete sind bis 2025 etwa 15 weitere Einrichtungen zur Gebietsbetreuung zu schaffen (z. B. Ökologische Stationen). Diese sollten in Kooperation zwischen z. B. den Naturschutzverbänden, den Landschaftspflegeverbänden, der Landwirtschaft und den zuständigen Naturschutzverwaltungen vor Ort aufgebaut werden, um die Umsetzung der Managementmaßnahmen zu unterstützen und somit die notwendige Gebietsbetreuung effektiv sicherzustellen.“</p> <p><u>Punkt 13:</u> „Im Gesetz wird ein Verbot aufgenommen, das die Ausbringung von PSM in Landschaftsschutzgebieten, die ein Natura 2000 Gebiet sichern, und in Naturschutzgebieten auf Dauergrünland grundsätzlich untersagt...“</p>
Kurzbeschreibung	<p>In ganz Europa wurden Gebiete definiert, die wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit als besonders wertvoll eingeschätzt werden. 385 FFH-Gebiete und 71 EU-Vogelschutzgebiete dieser Natura-2000-Gebietskulisse liegen, teils überlagernd, in Niedersachsen. Es besteht die Anforderung, die von der Vogelschutz- sowie der FFH-Richtlinie erfassten Arten und Lebensraumtypen im gesamten Gebiet des Mitgliedsstaates durch entsprechende Maßnahmen und Projekte in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten oder dahin zu entwickeln.</p>
Sachstand	<p>Förderanträge für die Vor-Ort-Gebietsbetreuung konnten bis zum 31.12.2021 eingereicht werden. Die Prüfung und Bewilligung wird seitens des NLWKN anhand der formulierten objektiven Kriterien durchgeführt. Die für eine Förderung vorgesehenen weiteren Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten wurden im Rahmen einer diesbezüglichen Pressekonferenz am 06.05.2022 bekanntgegeben. Es wird 15 zusätzliche Ökologische Stationen bzw. Einrichtungen zur Gebietsbetreuung in Niedersachsen geben. Ggf. wird die Förderung einer weiteren Vor-Ort-Betreuung erfolgen, vorbehaltlich der Ergebnisse der diesbezüglich erforderlichen Abstimmungsgespräche. Zudem werden drei der bestehenden 12 Einrichtungen neu organisiert. In der Pilotregion Oldenburger Land ist ergänzend zu der Vor-Ort-Betreuung der Schutzgebiete die Förderung eines Pilotprojektes des Ökologischen Kompetenzzentrums in der Kulturlandschaft vorgesehen.</p>
Veröffentlichungen	Karte und Liste der neuen Ökologischen Stationen
Pressearbeit	<p>Pressekonferenz zur Vorstellung der neuen ökologischen Stationen in Niedersachsen, Pressemitteilung mit Karte und List</p>
Planung	<p>Vor-Ort-Gebietsbetreuung: Die Bewilligungen der weiteren Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten sollen i.d.R. zum 01.09.2022 erfolgen (in Einzelfällen wurde ein späterer Förderbeginn beantragt bzw. ist dieser, aufgrund dort noch laufender anderer Förderungen erforderlich); die Laufzeit der Förderung erstreckt sich zunächst – ebenso wie bei den bestehenden Ökologischen Stationen – bis zum Ablauf der Richtlinie NAL am 31.12.2023.</p> <p>PSM-Verbot: Diskussion in der AG Recht für die Umsetzung in den Kommunen.</p>

	Gebiete (z.T. Teile der Landkreise)	Name der Einrichtung	Anmerkungen
1.	LK Celle, Stadt Celle, LK Gifhorn, LK Uelzen	Öko-Station Südheide	
2.	LK Lüchow-Dannenberg, LK Uelzen	Kooperative Naturschutzstation "Wendland/Drawehn"	Neuorganisation bestehender Einrichtung
3.	LK Uelzen, LK Lüneburg, LK Harburg, LK Celle	Ökologische Station Ilmenau und Luhe (ÖSIL)	
4.	LK Stade, LK Harburg	Ökologische Station Stade (ÖSS)	
5.	LK Emsland, Stadt Lingen	Fischereibiologische Station "Ems Hase"	
6.	LK Goslar	noch nicht benannt	
7.	LK Göttingen, Stadt Göttingen	Ökologische Station Landschaftspflegeverband Göttingen	
8.	LK Helmstedt, LK Peine, LK Wolfenbüttel, Stadt Braunschweig, Stadt Salzgitter, Stadt Wolfsburg	Ökologische NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA)	Neuorganisation bestehender Einrichtung
9.	LK Leer	Ökologische Station im Landkreis Leer	
10.	LK Oldenburg, Stadt Oldenburg, LK Ammerland LK Oldenburg, LK Ammerland	Ökologische NABU-Station Oldenburger Land (ÖNSOL) Vorhaben zur Umsetzung von Natur-, Arten- und Gewässerschutzmaßnahmen in den Offenlandflächen mit besonderem Fokus auf die Pufferzonen der FFH- und Naturschutzgebiete	Pilotregion Oldenburger Land – Kooperation zum Nds. Weg
11.	LK Osnabrück, Stadt Osnabrück, LK Emsland (Anteil eines Schutzgebietes)	Ökologische Station Osnabrücker Land	Neuorganisation bestehender Einrichtung (Integration der Förderung der Vor-Ort-Betreuung durch die Biologische Station Haseniederung e.V.)
12.	LK Heidekreis	Ökologische Station Aller-Böhme	
13.	LK Cuxhaven	noch nicht benannt	
14.	LK Friesland, LK Wittmund, LK Wesermarsch, Stadt Wilhelmshaven	Ökologische Station Jade	
15.	LK Schaumburg, LK Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln, LK Holzminden	Ökologische NABU-Station Oberes Wesertal (ÖNSOW)	
16.	LK Grafschaft Bentheim, LK Emsland, Stadt Lingen (Ems)	Ökologische Station "Grafschaft Bentheim - Emsland Süd" (ÖGE)	
17.	LK Cloppenburg, LK Emsland	Ökologische Station "Raddetäler"	
18.	LK Holzminden, LK Northeim	Ökologische Station Solling Vogler (ÖSSV)	

Tabellenblatt:	Punkt 2 Wiesenvogelschutz
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p>„Für die avifaunistisch wertvollen Bereiche wird ein über den Ist-Zustand hinausgehendes, ambitioniertes Wiesenvogelschutzprogramm bestehend aus hoheitlichen Maßnahmen sowie zusätzlichen Förderangeboten (z. B. Vertragsnaturschutz) vom Land bis Ende 2021 ausgeweitet. Hieraus folgende notwendige Beschränkungen für die Grünlandbewirtschaftung sind auszugleichen. Landwirten soll in drei Stufen für mindestens 80 % ihrer in Natura-2000-Wiesenvogelschutzgebieten gelegenen Grünlandflächen eine Beteiligung ermöglicht werden. Die gesetzlichen Vorgaben können damit auf Nutzer beschränkt werden, die nicht an einer zur Verfügung stehenden freiwilligen, kooperativen Küken- und Gelegeschutzmaßnahmen teilnehmen. Vorbilder für eine derartige Regelung gibt es in Trinkwasserschutzgebieten (siehe § 2 Abs. 2 der Nds. Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten – SchuVO). Für unmittelbare gesetzliche Schutzvorgaben bei der Grünlandbewirtschaftung in Natura-2000- Wiesenvogelgebieten oder durch behördliche Anordnungen nach § 44 Abs. 4 BNatSchG wird eine gesetzliche Regelung analog § 52 Abs. 5 WHG für die damit verbundenen Einschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke in das Ausführungsgesetz übernommen werden.“</p>
Kurzbeschreibung	<p>Der Wiesenvogelschutz liegt uns besonders am Herzen. Er erhält daher eine höhere Priorität als vorher. Ein neues Programm soll die Wiesenvögel auf landwirtschaftlichen Flächen optimal schützen. Landwirtinnen und Landwirte können an freiwilligen Maßnahmen teilnehmen, wenn nötig werden aber auch staatliche Maßnahmen angeordnet. Für die Einschränkungen in der Bewirtschaftung gibt es einen finanziellen Ausgleich. Vor Ort sollen relevante Akteure zusammengebracht werden, um geplante und durchgeführte Maßnahmen im Wiesenvogelschutz zu kommunizieren, diskutieren und vorzubereiten.</p>
Sachstand	<p>Das Konzept und die Kulisse des Wiesenvogelschutzprogramms sowie eines Konzepts zur Kooperation zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunen ist durch die begleitende Unter-AG (AG Wiesenvogelschutz) in Federführung durch MU Ref. N3 erarbeitet und im Lenkungskreis angenommen worden. Eine Veröffentlichung der Unterlagen ist erfolgt. Beim Wiesenvogelschutzprogramm liegt der Schwerpunkt auf freiwilligen Angeboten und Leistungen. Hierzu zählt auch das Konzept zur Kooperation zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunen, das von N3 und NLT erarbeitet wird. Die Ausarbeitung des Fachprogramms erfolgt durch den NLWKN. Bislang haben neun Sitzungen der Unter-AG stattgefunden. Der Erweiterte Erschwernisausgleich wird durch die Unter-AG auch thematisiert.</p>
Unterlagen	<p>Wiesenvogelschutzprogramm - erweiterte Eckpunkte Wiesenvogelschutzprogramm - weiteres Vorgehen zur Erarbeitung Wiesenvogelschutzprogramm - Ausgleich, Förderung, Anreiz Konzept für Gebietskooperationen im Wiesenvogelschutz und deren Durchführung Wiesenvogelschutzkulisse</p>
Planung	<p>Auf der Grundlage der AG Wiesenvogelschutz Ausarbeitung des Wiesenvogelschutzprogramms. Laufende Evaluierung. Erweiterter Erschwernisausgleich wird unter Federführung des MU-N4 erarbeitet.</p>

Tabellenblatt:	Punkt 3 Biotopverbund
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p>„Um die Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften zu sichern sowie funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu bewahren und damit den Vorgaben sowohl des Bundesnaturschutzgesetzes als auch des NAGBNatSchG nachzukommen, wird bis 2023 ein landesweiter Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche bzw. 10 % der Offenlandfläche aufgebaut. Auf Grundlage der Landesraumordnung und des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm wird ein funktionierender Biotopverbund unter Einbeziehung schon bestehender Strukturen entwickelt.</p> <p>Landschaftselemente, insbesondere linienförmig, fortlaufende Strukturen wie Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer, Weg- und Felldraine oder auch Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen, tragen eine besondere Bedeutung für die Vernetzung der Kernflächen des Biotopverbunds.</p> <p>Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG in Frage kommenden Schutzkategorien zu sichern. Dazu zählen neben Naturschutzgebiet, Nationalpark und Biosphärenreservat auch Landschaftsschutzgebiet und geschützte Landschaftsbestandteile. Weiterhin ist eine planungsrechtliche Sicherung im Rahmen der Raumordnung oder über den Ankauf von Flächen für Zwecke des Naturschutzes möglich. In die Erreichung des 10 %-Ziels werden alle öffentlichen und privaten Vertragsnaturschutzmaßnahmen einbezogen, insbesondere Extensivierungsprogramme in Grün- und Ackerland, Blühstreifen, Brachflächen oder ähnliche Elemente auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Schaffung ergänzender Biotopverbundsysteme wird über geeignete Fördermaßnahmen (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) unterstützt.“</p>
Kurzbeschreibung	<p>Bis 2023 soll ein landesweiter Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche bzw. auf 10 % der Offenlandfläche geschaffen werden. Für den Biotopverbund sind die verbindenden Linienbiotop genauso wichtig, wie die Kernflächen. Die Kernflächen sind zumeist die Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder auch gesetzlich geschützte Biotop.</p>
Sachstand	<p>Der Biotopverbund ist ins Landschaftsprogramm aufgenommen worden. Der NLWKN hat einen fachlichen Umsetzungsvorschlag zur Bilanzierung des landesweiten Biotopverbunds einschließlich einer Liste mit geeigneten Landschaftselementen erarbeitet, welcher aktuell im Landkreis Nienburg getestet wird. Die Bilanzierung wird zurzeit in der AG Naturschutz diskutiert.</p>
Unterlagen	<p>Eckpunktepapier: Bilanzierung und Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds Veröffentlichung des landesweiten Biotopverbundkonzepts als Bestandteil des Nds. Landschaftsprogramms</p>
Veröffentlichungen	<p>Veröffentlichung des Landschaftsprogramms am 30.11.2021</p>
Planung	<p>NLWKN erarbeitet einen Leitfaden für die regionale Umsetzung des Biotopverbunds 2022. Zusätzlich ist ein Förderratgeber für den Biotopverbund geplant. NLWKN erarbeitet und testet die GIS-basierte Dokumentation und Bilanzierung in 2022 Konzept zur Förderung und Umsetzung 2022.</p>

Tabellenblatt:	Punkt 4 Gewässerrandstreifen Niedersächsische Weg Gesetz – gesetzliche Regelungen im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG)
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p>„Die Regelungen zu Gewässerrandstreifen sollen im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) angepasst werden. Für Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. Ordnung sind 10 m, an Gewässern 2. Ordnung 5 m und an Gewässern 3. Ordnung 3 m vorzusehen. In Gebieten, z. B. Gemarkungen, mit einem sehr engen Gewässernetz oder zahlreichen durch Gewässer abgegrenzten kleinen oder schmalen Flächen, bei denen Randstreifen von 5 oder 3 Metern auch aus agrarstrukturellen Gründen unzumutbar wären, wird das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz über eine Ausnahmeregelung den Randstreifen auf bis zu 1 Meter reduzieren. Von diesen Regelungen ausgeschlossen sind Gewässer, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend sind. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Dünger wird auf den Flächen der Gewässerrandstreifen untersagt.</p> <p>Für die Schaffung von Gewässerrandstreifen wird ein Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG gezahlt, wenn Flächenbewirtschafter in Folge der erhöhten Anforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wirtschaftliche Nachteile erleiden. Landwirte, die über die Vorgaben für Gewässerrandstreifen hinaus z. B. begrünte Seitenstreifen herstellen, sollen bei Fördermaßnahmen berücksichtigt werden. Die Einführung des Gewässerrandstreifens wird gestaffelt (2021 1. Ordnung, 2022 2. Ordnung und 3. Ordnung) durchgeführt. Der Gewässerkundliche Landesdienst wird die Wirkung des Gewässerrandstreifens im Rahmen seiner Messungen erfassen. Die LWK und der NLWKN werden die Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen sowie die Gewässerqualität monitoren. Die Gebietskulisse für die Ausnahmeregelung wird durch das Land binnen eines Jahres nach Unterzeichnung unter Beteiligung der Partner dieser Vereinbarung erarbeitet. Ein entsprechender Gesetzesentwurf, der auch durch die anstehende Novellierung des Düngerechts notwendige Anpassungen integriert, wird die Landesregierung dem Parlament in 2020 zuleiten.“</p>
Kurzbeschreibung	<p>An Flüssen und Bächen werden Uferstrandstreifen entstehen. Auf den Streifen darf nicht gedüngt und kein Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Damit wird das Wasser geschützt und zugleich entstehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Auf den Uferstreifen ernten Landwirtinnen und Landwirte weniger, dafür bekommen sie einen fairen Ausgleich. Außerdem gibt es Ausnahmen, wenn mehr als drei Prozent der landwirtschaftlichen Fläche der Gemeinde von dieser Regel betroffen sind.</p> <p>Die Vereinbarung wurde in eine Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes eingebracht. Hierbei wurden die §§ 58, 59 und 129 NWG entsprechend geändert. In der AG wurde eine Einigung zur Modellierung der Gewässerkulisse erarbeitet.</p>
Sachstand	<p>Die Regelungen zu den Gewässerrandstreifen an Gewässer 1. Ordnung greifen seit 01.07.2021 und an Gewässern 2. und 3. Ordnung seit 01.07.2022.</p> <p>Die Verordnung über Gebiete mit hoher Gewässerdichte (Nds. GVBl. 2022, S. 153) ist am 02.03.2022 in Kraft getreten. Danach sind in den genannten Gebieten Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung auf Futterbauflächen einen Meter breit. Dies gilt nicht an Fließgewässern, die nach der Wasserrahmenrichtlinie eine besondere Bedeutung haben.</p> <p>Außerdem wurde beim NLWLN ein Verzeichnis regelmäßig trockenfallender Gewässer eingerichtet. Trockenfallende Gewässer können mit Hilfe eines online verfügbaren Formulars gemeldet werden.</p> <p>Im Auftrag des Umweltministeriums wurde die Ausgleichszahlung für den Gewässerrandstreifen auf Grünland und Ackerland durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ermittelt und veröffentlicht.</p>

	Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einzelfallbetrachtung gem. § 38 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz.
Unterlagen	Eckpunktepapier und Kulisse Gewässerrandstreifen - Eckpunkte Gewässerrandstreifen: Visualisierung des erarbeiteten Kompromisses (Stand 02-2021)
Veröffentlichungen	01.03.2022 Verordnung über Gebiete mit hoher Gewässerdichte Verzeichnis regelmäßig trockenfallender Gewässer

Tabellenblatt:	Punkt 5 Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p><i>„Das Land erstellt und veröffentlicht bis Ende 2020 ein Aktionsprogramm Insektenvielfalt. An der Weiterentwicklung werden die Wissenschaft und die Verbände beteiligt. In dem Programm werden konkrete Maßnahmen zum Insektenschutz formuliert und mit Finanzmitteln hinterlegt. Schwerpunkte des Aktionsprogrammes sind Ausbau und Optimierung der niedersächsischen Agrarumweltprogramme zur Förderung der biologischen Vielfalt, die Entwicklung von Artenschutz- und Monitoringprogrammen, Programme zur Förderung insektenfreundlicher Kommunen sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtintensität im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Das Aktionsprogramm Insektenschutz wird unter Einbeziehung der GAK-Mittel des Bundes auf 12 Mio. Euro aufwachsen. Diese Gelder werden über Projekte landesweit im besiedelten und unbesiedelten Bereich eingesetzt. Auch für längerfristige und nicht investive Maßnahmen werden jährlich Gelder bereitgestellt.“</i></p>
Kurzbeschreibung	<p>Insekten gehören zu den ältesten und erfolgreichsten Bewohnern der Erde und bilden die artenreichste Organismengruppe. Sie kommen in nahezu allen Ökosystemen vor und nehmen eine Schlüsselrolle als Nahrungsquelle für viele weitere Artengruppen, als Bestäuber oder beim Abbau organischer Masse ein. Die Vielfalt der Insekten und ihre Biomasse haben jedoch in den letzten Jahrzehnten auch in Niedersachsen außerhalb der Wälder nachweislich abgenommen. Der daraus folgende notwendige Schutz der Insektenvielfalt ist nicht ausschließlich eine Aufgabe des Naturschutzes, sondern muss in vielen Bereichen der Gesellschaft ansetzen.</p> <p>Mit dem „Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen“ wurde eine fundierte Grundlage mit Handlungs- und Fördermöglichkeiten sowie konkreten Maßnahmen geschaffen, die sich an die Fachverwaltungen des Landes sowie an Kommunen, Stiftungen, Vereine und Verbände, aber auch an Bürgerinnen und Bürger richtet.</p> <p>Der Leitfaden benennt in sechs Bereichen konkrete Handlungsziele und insgesamt 103 Umsetzungsmaßnahmen zu Schutz, Entwicklung und Förderung der Insektenvielfalt. Die Maßnahmen sind kurz-, mittel- und langfristig angelegt.</p>
Sachstand	<p>Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz begleitet federführend die Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen (APIN) durch die beteiligten Akteure. Die AG Insektenvielfalt umfasst die Ressorts MI, MW, MWK, MK, MF, ML, MU, LWK, NLT, NST, NSGB, NLStBV, NLF, NLWKN und NNA. Die Mitglieder verständigten sich auf einen Austausch im sechsmonatigen Rhythmus.</p> <p>Die über den Niedersächsischen Weg für den Insektenschutz bereitgestellten Stellen beim NLWKN wurden besetzt. Es wurde jeweils ein Bearbeiter für die Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen und für die Konzipierung und Umsetzung eines landesweiten Insektenmonitorings eingestellt.</p> <p>Das Antragsverfahren für GAK-Fördermaßnahmen wurde durch den NLWKN eingeleitet. Für die Förderung von Maßnahmen B „Grunderwerb landwirtschaftlich genutzter sowie landwirtschaftlich nutzbarer Flächen sowie Investive Maßnahmen zum Zwecke der Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen für Insekten in der Agrarlandschaft“ stehen für das Jahr 2022 8,4 Mio. EUR zur Verfügung. Im ersten Aufruf wurden beim NLWKN 23 Projekte mit einer Gesamtsumme von ca. 3,6 Mio. EUR für die Maßnahme B (Insektenschutz) beantragt. Im zweiten Aufruf wurden weitere neun Anträge auf Maßnahme B gestellt.</p> <p>Förderfähig sind investive Naturschutzmaßnahmen des Insektenschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung z. B. von Feuchtbiotopen, Hecken, Feldgehölzen, Uferbepflanzungen, Baumreihen, Alleen, Kleinbiotopen (Sölle und Wallhecken), zusammenhängenden Biotopen, Trockenmauern, Halboffen- und Offenlandlebensräumen und Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Insektenarten in der Agrarlandschaft.</p>
Unterlagen	<p>Aktionsprogramm Insektenvielfalt - Hintergrundinformation Broschüre Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen (2020)</p>

	NLWKN-Broschüren: „ Insektenvielfalt in Niedersachsen – und was wir dafür tun können “, „ Entdecke die unbekannt Welt der Insekten “ und „ Die Schotterhopper wandern aus! “
Planung	<p>Weiterentwicklung des AP Insektenvielfalt Niedersachsen im Sinne eines Förderwegweisers unter Einbeziehung weiterer Akteure, halbjährlicher Austausch innerhalb der AG Insektenvielfalt zu Bearbeitungsständen und weiterem Vorgehen (nächster Termin 3. Quartal 2022, Ansprache externer Institutionen und Expert:innen)</p> <p>Das niedersächsische Insekten-Monitoring leistet einen Beitrag zum bundesweiten Monitoring und soll zusätzlich Aussagen auf Landesebene ermöglichen. Daher ist für ausgewählte Insektengruppen sowohl eine Verdichtung der Stichproben des bundesweiten Monitorings in Niedersachsen als auch eine Erweiterung um zusätzliche Komponenten geplant. Letztere sollen vorzugsweise durch Ausbau und Erweiterung bestehender Monitoring-Programme (z. B. FFH- und WRRL-Monitoring, Boden-Dauerbeobachtungsprogramm) umgesetzt werden, um so Synergien zu nutzen und Kosten einzusparen. Außerdem soll das Insekten-Monitoring Probestellen auf landeseigenen Naturschutzflächen einschließen, um dadurch den Zustand der Gebiete einschätzen und die Wirksamkeit von Managementmaßnahmen beurteilen zu können.</p>

Tabellenblatt:	Punkt 6 Rote Listen
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<i>„In den nächsten 5 Jahren werden durch den NLWKN alle Roten Listen Niedersachsens überarbeitet und aktualisiert. Zudem werden für weitere Insektenordnungen Rote Listen erstellt. Dafür werden entsprechende Bestandsaufnahmen durchgeführt und ein Monitoring etabliert. Eine Aktualisierung der Roten Listen soll künftig alle 5 Jahre erfolgen.“</i>
Kurzbeschreibung	Die Roten Listen, die die Gefährdung von Pflanzen- und Tierarten dokumentieren, müssen künftig alle fünf Jahre durch das Land aktualisiert werden.
Sachstand	<p>Insgesamt liegen Rote Listen für 22 Artgruppen vor, deren Aktualitätsstand sehr unterschiedlich ist (1990 bis 2013). Die Aktualisierung der Roten Listen erfolgt durch den NLWKN. Im Jahr 2021 erfolgt die Aktualisierung der Rote Liste der Libellen sowie im Jahr 2022 die Aktualisierung der Rote Liste der Brutvögel.</p> <p>Derzeit wird an der Aktualisierung bzw. Neuerstellung von Roten Listen für insgesamt neun Organismengruppen gearbeitet.</p> <p>Die prioritär zu aktualisierenden Listen wurden anhand verschiedener Kriterien wie Alter, Relevanz für Planung und Management, Umsetzbarkeit und Datenverfügbarkeit ausgewählt. Der Arbeitsumfang sowie Zeitplan zur Aktualisierung der einzelnen Roten Listen ist sehr unterschiedlich und hängt vom Umfang der Artengruppe, erforderlichen Datenkonsolidierungen und Nachkartierungen sowie der ggf. nötigen Beteiligung von weiteren Expert:innen ab.</p> <p>Die vorgesehenen Stellenbesetzungen im NLWKN sind erfolgt.</p>
Veröffentlichungen	Rote Liste Libellen und Rote Liste Brutvögel
Planung	<p>1. Halbjahr 2022 Beginn von Konzeptionierung und umfassender Aktualisierung der Roten Listen.</p> <p>Weiterentwicklung des Monitoringsystems – Konzept in 2022</p> <p>Einrichtung Insektenmonitoring fortlaufend</p>

Tabellenblatt:	Punkt 7 Kompensationskataster und Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<i>„Über ein verpflichtendes Kompensationskataster für die Bauleitplanung können auch diese Flächen transparent erfasst werden. So kann eine doppelte Bepanung unbeschadet einer qualitativen Aufwertung vermieden und eine Kontrolle der Qualität der Flächen gewährleistet werden. Sofern dies im Bundesrecht geändert werden muss, wird das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hierzu auf der nächsten Bau- sowie der Umweltministerkonferenz einen Antrag einbringen. So kann das Thema für eine Bundesratsinitiative vorbereitet werden. Generell ist die Lage der Ausgleichsflächen verpflichtend online zu veröffentlichen. Auch eine Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen und ein Monitoring sind wichtig. Werden Ausgleichsflächen nicht korrekt oder gar nicht hergestellt, muss durch die zuständige Behörde eine Umsetzung veranlasst werden. In diesem Zusammenhang soll das Instrument der produktionsintegrierten Kompensation auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vom Land geprüft und geregelt werden.“</i>
Kurzbeschreibung	Für die Kompensation soll ein verpflichtendes Online Kataster aufgebaut werden. So soll ein Nachhalten der Flächen ermöglicht und eine doppelte Bepanung verhindert werden. Die Produktionsintegrierte Kompensation kann ein Instrument des Ausgleiches sein. Die Umsetzungsmöglichkeiten von Produktionsintegrierter Kompensation sollen verbessert werden.
Sachstand	Die Einführung Eintragungspflicht für Ausgleichsmaßnahmen der Bauleitplanung in ein Kompensationsverzeichnis erfolgt über eine Änderung von NAGBNatSchG und NKompVzVO. Zur Produktionsintegrierten Kompensation wurde eine AG PIK gegründet, in der eine Arbeitshilfe erarbeitet wird.
Unterlagen	Eckpunktepapiere: Kompensationskataster Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)
Planung	Ziel ist der Aufbau eines zentralen serverbasierten Online-Kompensationsverzeichnisses, das die standardisierte Eintragung von Kompensationsflächen in einer Datenbank ermöglicht. Die Erfassung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt mittels Eingabemaske durch die zuständige Behörde. Die Daten des Kompensationsverzeichnisses werden unter Beachtung aller rechtlichen und fachlichen Anforderungen online für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Nachdem die Stelle beim NLWKN zum 01.01.2022 besetzt werden konnte, muss diese nun erneut ausgeschrieben werden. Ziel der AG PIK ist eine Arbeitshilfe zur Produktionsintegrierte Kompensation zu entwickeln.

Tabellenblatt:	Punkt 8 Beratung der Landwirte für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<i>„Eine Beratung der Landwirte für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz wird in Kooperation zwischen LWK, anderen Beratungsträgern und dem Naturschutz aufgebaut. Mögliche Kooperationspartner für die Implementation können Schutzstationen, die Landkreise oder auch der NLWKN sein. So ist es möglich, lokale Projekte gemeinsam mit den Landwirten zu erarbeiten und Strukturen zu gestalten. Ziel ist der Aufbau einer flächendeckenden Beratung bis 2025.“</i>
Kurzbeschreibung	Für ein Mehr an Arten- und Lebensraumvielfalt gilt es, neben den einzelbetrieblichen Möglichkeiten, die umgebene Landschaft in die Maßnahmenplanung und -gestaltung mit einzubeziehen. Die erweiterte Beratung zum Biotop- und Artenschutz stellt das Bindeglied dar zwischen den naturschutzfachlichen Zielsetzungen einer Region und den dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie sonstigen Akteur:innen und Flächennutzer:innen. Mit Hilfe einer landesweite Koordinierungsstelle für die Biodiversitätsberatung wird vor Ort ein naturschutzfachliches Ziel- und Maßnahmenkonzept unter Berücksichtigung vorhandener und möglicher Initiativen sowie ökonomischer Gesichtspunkte erarbeitet. Besonderer Schwerpunkt dabei soll die Biotopvernetzung darstellen.
Sachstand	<p>Eine landesweite Koordinierungsstelle für die Biodiversitätsberatung wurde beim NLWKN zum 15.09.2021 und bei der LWK Niedersachsen zum 01.10.2021 besetzt. Das landesweite Begleitgremium zur Biotop- und Artenschutzberatung wurde gegründet am 22.11.2021 und setzt sich zusammen aus Vertretern des Niedersächsischen Weges sowie Vertretern des NLWKN, NLT, Waldbesitzerverband Niedersachsen, KÖN und Landesjägerschaft. Ein weiteres Treffen fand statt am 02.03.2022.</p> <p>Die Einrichtung der Beraterstellen in den ersten Pilotlandkreisen Peine-Wolfenbüttel (01.03.2022), Lüchow-Dannenberg (01.04.2022) und Emsland (01.04.2022) ist erfolgt. Diese übernehmen von der Koordinierungsstelle definierte Aufgaben mit dem Ziel, die Biodiversitätsberatung in den Regionen zu koordinieren.</p> <p>Am 25.05.2022 wurden auf einer Veranstaltung auf dem Untergut Lenthe, Gehrden, die neuen Koordinatoren in der LWK NI und dem NLWKN sowie drei Berater in Pilotlandkreisen ernannt.</p> <p>In den Pilotlandkreisen hat in enger Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden und weiteren Akteuren die Erarbeitung des regionalen Ziel- und Maßnahmenkonzeptes begonnen.</p> <p>Am 14.06.2022 fand auf dem Versuchsgut Poppenburg, Nordstemmen, ein von der LWK Ni organisiertes Vernetzungstreffen für Biodiversitätsberater statt zu dem Thema „Wie können Pflanzenbau und Biodiversität gemeinsam gedacht werden?“ Ziel der Veranstaltung war es, sich gemeinsam über die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung der Biodiversitätsberatung auszutauschen und diese zu diskutieren. Dabei lag ein besonderes Augenmerk darauf, in wie weit der Pflanzenbau bereits einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leistet und mit welchen produktionstechnischen Maßnahmen es gelingen kann, den Ansprüchen des Biotop- und Artenschutzes gerecht zu werden. Ergänzend bestand die Möglichkeit, sich in einem mobilen Schulungstruck über Ergebnisse des „PraxisLabors Digitaler Ackerbau“ zu informieren.</p>
Unterlagen	1 Eckpunkt Papier: Beratung zum Biotop- und Artenschutz
Veröffentlichungen	Karte zu den Beratungsregionen
Planung	<p>Die Einrichtung weiterer Beraterstellen in Pilotlandkreisen befindet sich in Vorbereitung.</p> <p>Die in 2021 eingerichtete Koordinierungsstelle und deren Arbeit wird kontinuierlich auf ihre Effektivität hin überprüft. Für 2022 ist eine schrittweise Ausdehnung des Beratungsangebotes auf ganz Niedersachsen vorgesehen (9 Beratungsregionen, siehe Karte). In diesem Zuge wird auch die einzelbetriebliche Beratungsförderung des ML in der neuen ELER-Förderperiode 2023-2027 neu – mit einem verstärkten Fokus auf die Ziele des Niedersächsischen Weges – ausgerichtet.</p> <p>Ziel ist es, die Beratung zum Biotop- und Artenschutz schrittweise in allen Landkreisen weiter in Niedersachsen auszubauen. Hierfür soll die Koordinierungsstelle in</p>

	Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem ML, dem MU, den Landkreisen und ihrem o.g. Begleitgremium die weiteren notwendigen Arbeitsschritte herausarbeiten. 05.10.2022: Tagung der NNA „Beratung zum Biotop- und Artenschutz in der Landwirtschaft im Kontext des Niedersächsischen Wegs“
--	---

Tabellenblatt:	Punkt 9 Vorbildfunktion des Landes: Liegenschaften und Wald Niedersächsische Weg Gesetz – gesetzliche Regelungen im Niedersächsische Wald (NWaldG)
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p><i>„Dem Land kommt bei der Gestaltung und Entwicklung seiner Liegenschaften (z. B. Wald, Domänen-, Moor- und Wasserflächen sowie Naturschutzflächen) eine Vorbildfunktion zu, die eine verstärkte Beachtung von Gesichtspunkten des Natur- und Artenschutzes mit einschließt. Zu diesem Zweck erfolgt bei den landeseigenen Domänen in den nächsten Jahren eine schrittweise Anpassung der Pachtverträge bei Neuverpachtungen und bei Verlängerungen bestehender Pachtverträge unter Wahrung des Grundsatzes der Pächtertreue. Die Umstellung erfolgt auf eine Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus oder – sofern dies mit der Zweckbestimmung einer Domäne nicht vereinbar ist oder im Einzelfall unverhältnismäßig wäre – auf eine andere Form der nachhaltigen Landnutzung (z. B. integrierter Pflanzenbau; Einrichtung ökologischer Vorrangflächen). Das Land strebt an, auf allen landeseigenen Gewässern eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung zu etablieren.</i></p> <p><i>Der Sicherung und Entwicklung des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Künftig werden grundsätzlich nur standortgerechte, europäische Baumarten im Rahmen der waldbaulichen Förderung gefördert. Sofern die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt zu einer abweichenden Einschätzung gelangt, können Ausnahmen definiert werden. Die Anforderungen an die Baumarten nach Standortgerechtigkeit, CO₂-Speicherfähigkeit, Wuchsleistung u. a. finden dabei besondere Berücksichtigung.</i></p> <p><i>Seit Einführung des LÖWE-Programmes vor 30 Jahren wurden Verbesserungen zugunsten des Arten- und Naturschutzes erzielt. Der Landeswald dient dadurch in besonderem Maße dem Allgemeinwohl. Die Landesregierung trägt durch das Programm LÖWE+ (Langfristige Ökologische Waldentwicklung) dafür Sorge, dass die Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung auch den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitstellen und die anderen Schutzfunktionen des Waldes (Boden-, Wasser- und Klimaschutz) sowie die Erholungsfunktion fördern.</i></p> <p><i>Zur besseren Sicherung der Biodiversität im Wald sollen folgende Gesichtspunkte zukünftig stärker beachtet werden:</i></p> <p><i>a. Der Anteil der Laubbaumarten soll unter Beachtung der Erkenntnisse der Klimafolgenforschung langfristig auf 65 % erhöht werden. Reinbestände sind auf die natürlichen Waldgesellschaften zu beschränken. Ziel ist es, den Anteil der über 100-jährigen Bäume von momentan 25 % weiterzuentwickeln; der Anteil der 100 und 160-jährigen Bäume wird bei der Waldinventur der NLF explizit ausgewiesen. Der Anteil der Bestandsphasen über 160 Jahre soll im Landeswald langfristig 10 % erreichen; ein durchschnittlicher Totholzvorrat von min. 40 Festmeter pro Hektar wird im Landeswald vorgehalten, der dann zu halten ist.</i></p> <p><i>b. Grundsätzlicher Verzicht auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen berücksichtigen in besonderer Weise den Schutz von Säugetieren und Vögeln in der Brut- und Setzzeit. Die Neubestockung erfolgt bevorzugt durch Naturverjüngung, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortgemäß ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen.</i></p> <p><i>c. Entwässerungen in Waldmooren werden unterlassen und sind im Wald nur periodisch in zu verjüngenden Beständen zulässig, um die Etablierung des Nachwuchses zu sichern. Der Rückbau von Gräben und die Wiedervernässung von Mooren werden durch besondere Förderung des Landes und Dritter finanziert.</i></p> <p><i>d. Für den Naturschutz wertvolle Offenlandlebensräume im Wald wie Moore, Heiden, Trockenrasen oder Gewässer sowie strukturreiche Waldinnen- und -außenränder</i></p>

	<p><i>werden durch besondere Förderung des Landes und Dritter erhalten und entwickelt. Historische Waldnutzungsformen wie Hutewälder, Mittelwälder und Niederwälder werden erhalten und gefördert.</i></p> <p><i>Im Solling wird schrittweise bis 2028 ein Wildnisgebiet von 1000 ha entwickelt. Dabei soll eine gemischte Altersstruktur mit Altbäumen in dem geplanten Wildnisgebiet erhalten bleiben.“</i></p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p>Die Inhalte dieses Vereinbarungspunktes wurden in sechs Arbeitsschritten umgesetzt: Mit dem „Eckpunktepapier zum Vereinbarungspunkt Nr. 9 – Vorbildfunktion des Landes“ wurden konkrete Maßnahmen entwickelt, um die Liegenschaften des Landes zukünftig verstärkt unter den Gesichtspunkten des Natur- und Artenschutzes noch nachhaltiger zu bewirtschaften. Das Eckpunktepapier findet Niederschlag in zwei mit dem MU, der AG Landwirtschaft und Wald sowie dem Lenkungskreis abgestimmten Erlassen des ML an die Domänen- und Moorverwaltung. Der erste Erlass (insb. Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung) vom 25.05.2021 befindet sich schon in Umsetzung und erläutert die Vorgaben an die Verwaltung, um die Umstellung auf den ökologischen Landbau auf Landesflächen voranzubringen. Der aktuelle Anteil von ökologisch bewirtschafteten Domänen und Teildomänen beträgt jetzt bereits über 10 %, was erheblich über dem gesamten Landesdurchschnitt liegt. Ein zweiter Erlass zur Konkretisierung in den Bereichen Natur- und Artenschutz sowie Natura 2000 befindet sich gerade im Abstimmungsprozess mit den entsprechenden Gremien des Nds. Weges und wird alsbald in Vollzug gesetzt.</p> <p>Durch die Anpassung des Waldgesetzes und des Regierungsprogramms „Langfristige ökologische Waldentwicklung im Landeswald“ (LÖWE+) wird der Landeswald noch naturnäher, älter und reicher an Totholz. Das Wildnisgebiet im Solling "Wälder im östlichen Solling (FFH-Gebiet 131)" mit insgesamt 1020 Hektar wird seit 2021 entwickelt. Mit der Änderung des Nds. Waldgesetzes wird die rechtliche Grundlage einer auf standortgerechte, europäische Baumarten ausgerichteten waldbaulichen Förderung geschaffen. Nur sofern die NW-FVA zu einer abweichenden Einschätzung gelangt, können in den Förderrichtlinien Ausnahmen definiert werden.</p>
<p>Sachstand</p>	<p>Auf Grundlage des „Eckpunktepapiers zum Vereinbarungspunkt Nr. 9 – Vorbildfunktion des Landes“ wurde ein Umsetzungskonzept als Erlass an die Dienststellen der Domänen- und Moorverwaltung am 25.05.2021 versandt. Ein zweiter Erlass, insb. zu den Zielen für den Bereich Natur- und Artenschutz sowie Natura 2000, befindet sich mit den entsprechenden Gremien momentan in der Abstimmung.</p> <p>Das LÖWE+ Programm wurde angepasst. Damit wird die Multifunktionalität der Waldbewirtschaftung, die anders als bei den meisten Landnutzungsformen ein gleichrangiges Nebeneinander der Leistungen für die Gesellschaft ermöglicht, weiterentwickelt. Seit Einführung des LÖWE-Programmes vor mehr als 30 Jahren wurden immer wieder Verbesserungen zugunsten des Arten- und Naturschutzes erreicht. Der Niedersächsische Weg hat dem Programm zuletzt eine gesellschaftlich und politisch geforderte stärkere Gewichtung des Naturschutzes gegeben. Damit geht Niedersachsen auf landeseigenen Waldflächen im Sinne der Biodiversitätssteigerung und des Artenschutzes vorbildlich voran.</p> <p>Die Einrichtung des Wildnisgebietes im Solling war nur ein erster Schritt. Inzwischen wurden von den NLF ein Managementkonzept sowie von der NW-FVA ein Monitoringkonzept im Lenkungskreis vorgestellt. Auf Ortsebene werden regionale Akteure in den weiteren Prozess des konkreten Umsetzungsmanagements im Rahmen von Informationsveranstaltungen eng eingebunden.</p> <p>Die Grundlagen für die veränderte Ausrichtung der waldbaulichen Förderung wurde im Waldgesetz mit der Aufnahme des § 17a zum 01.01.2021 geschaffen. Auf Grundlage einer Einschätzung der NW-FVA kann das Ministerium ausnahmsweise auch nicht-</p>

	<p>europäische Baumarten in die Förderung einbeziehen, wenn diese sich auf Grund ihrer nachgewiesenen Standortgerechtigkeit und ihrer gleichzeitig hohen CO₂-Speicherfähigkeit sowie Wuchsleistung auszeichnen. Auf dieser Grundlage wurde ein Eckpunktepapier zur Anpassung der Förderrichtlinie erarbeitet. Es beinhaltet auf Basis der Standorte und Regionen Ausnahmen vom Grundsatz der vorrangigen Förderung standortgerechter, europäischer Baumarten. Der Katalog der Waldentwicklungstypen als Grundlage der waldbaulichen Förderung wird an die neuen Bedingungen der Förderung angepasst. Die Vorschlagsliste neuer Baumarten für die Förderung wurde im März und Mai 2022 zusammen mit den Entscheidungsträgern des Niedersächsischen Weges sowie den Fachexperten (NW-FVA, VDF) beraten.</p>
Unterlagen	<p>Eckpunktepapiere: Gestaltung und Entwicklung der Landesliegenschaften: Vorbildfunktion des Landes Waldbauliche Förderung – Ausnahmen von der Förderung standortgerechter, europäischer Baumarten Wildnisgebiet Solling Aktualisiertes LÖWE+-Programm</p>
Pressearbeit	<p>Am 25.10.2021 wurde das Wildnisgebiet im Solling der Öffentlichkeit im Rahmen einer Presseveranstaltung vorgestellt.</p>
Ausblick – Was noch passieren muss	<p>Die weitere kontinuierliche Umsetzung der geänderten Rechts- und Verwaltungsvorgaben wird erfolgen. Im Bereich der Domänenverwaltung gilt es, den zweiten geplanten Erlass umzusetzen, sobald dieser die Gremien durchlaufen hat. Ziel ist es, den Erlass im dritten Quartal 2022 fertig zu stellen. Darüber hinaus werden durch die Domänenverwaltungen bei den ÄRL und das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen am 27.06. und 07.07.2022 Informationsveranstaltungen durchgeführt, um Domänenpächterinnen und -pächtern die Umstellung auf ökologischen Landbau näherzubringen.</p> <p>Es ist zu klären, inwieweit in der waldbaulichen Förderung weitere europäische Baumarten in den Blick genommen werden sollten.</p> <p>Die noch abzustimmenden Vorschläge neuer europäischer Baumarten für die waldbauliche Förderung als Ergebnis der Abstimmungsgespräche werden dem Lenkungskreis zur Entscheidung vorgelegt werden. Flankierend wird die elektronische Umsetzung in der Förderung vorangebracht.</p> <p>Bewirtschaftungsvorgaben, die sich für die NLF aus dem geänderten NWaldLG und LÖWE+ ergeben, werden von diesen in eigener Zuständigkeit im Rahmen forstbetrieblicher Planungen und Maßnahmen umgesetzt.</p>

Tabellenblatt:	Punkt 10 Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP)
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p><i>„Die Landesregierung wird sich weiterhin für eine Umgestaltung der GAP im Sinne der Förderung von Gemeinwohlleistungen einsetzen. Die Fördermittel im Rahmen der GAP sollen sich konzentrieren auf Maßnahmen, die</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. auf Klimaschutz, Biodiversität, Natur- und Gewässerschutz, Tierwohl sowie Ökolandbau abzielen,</i> <i>b. die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität einer nachhaltigen Landwirtschaft im Auge haben und</i> <i>c. eine Sicherung der Daseinsvorsorge und den Erhalt und die Steigerung der Lebensqualität in ländlichen Räumen zum Ziel haben.</i> <p><i>Mit Blick auf den Erhalt und die Entwicklung der Artenvielfalt und des Klimaschutzes werden besonders gefördert und unterstützt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. die ökologische Bewirtschaftung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen,</i> <i>b. die Reduktion von und der Verzicht auf Pestizide,</i> <i>c. eine Tierhaltung, die im Einklang mit dem Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht,</i> <i>d. die Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung,</i> <i>e. der Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden,</i> <i>f. die naturnahe Entwicklung sowie die Erweiterung dauerhafter Strukturelemente in der Feldflur wie Feldgehölze, Hecken, Säume und Gewässerrandstreifen, Baumreihen und Kleingewässer,</i> <i>g. die Anlage und Pflege mehrjähriger Blühstreifen mit standortgerechten, heimischen Arten,</i> <i>h. der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder,</i> <i>i. Bewirtschaftungsweisen, die dem Erhalt seltener, gefährdeter, besonders geschützter oder streng geschützter Arten dienen.“</i>
Kurzbeschreibung	<p>Die niedersächsische Position zur GAP der EU wurde in der AG Landwirtschaft und Wald sowie dem Lenkungskreis intensiv besprochen und die Haltung des Lenkungskreises in einem Eckpunktepapier niedergelegt. Dieses greift Standpunkte zu Maßnahmen sowohl der ersten als auch der zweiten Säule der GAP auf. Die Haltung der Landesregierung hat bei der nationalen Umsetzung der GAP der Europäischen Union im Wesentlichen Berücksichtigung gefunden. Insbesondere bei den für NI wichtigen GLÖZ-Standards 2 und 4 hat Niedersachsen im Bundesratsverfahren zur Verabschiedung der nationalen Gesetzgebung erreichen können, dass über die Möglichkeit von Länderermächtigungen wichtige niedersächsische Belange geregelt werden können.</p> <p>Für die Ausgestaltung der niedersächsischen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der 2. Säule hat eine intensive Diskussion innerhalb der AG Landwirtschaft und Wald stattgefunden. Im Ergebnis der Erörterungen wurde ein Richtlinienentwurf AUKM erarbeitet, der als Basis für die Antragstellung der neuen Maßnahmen im Antragsverfahren 2022 dient, um einen erfolgreichen Start in die neue Förderperiode ab 2023 zu gewährleisten.</p>
Sachstand	<p>Die Rechtsgrundlagen zur GAP auf EU-Ebene liegen seit Dezember 2021 vor. Die für die Umsetzung der GAP notwendigen Bundesgesetze sind ebenfalls veröffentlicht, aber noch nicht vollständig in Kraft getreten. Dies erfolgt erst, wenn die EU-Kommission per Durchführungsbeschluss den nationalen GAP-Strategieplan genehmigt hat. Gleiches gilt für die dazugehörigen Bundesverordnungen, die z.T. bereits beschlossen sind.</p> <p>Am 21. Februar 2022 wurde der nationale GAP-Strategieplan eingereicht. Am 20. Mai 2022 hat die Europäische Kommission den sog. Observation Letter mit ihren Anmerkungen vorgelegt. Im Juni 2022 hat der Bund nach vorheriger Beteiligung der Länder auf das Schreiben der EU-Kommission reagiert.</p>

	Die Folgen der Anmerkungen der KOM aus dem Observation Letter sowie die möglichen Anpassungen bei der nationalen Umsetzung wurden auf einer Sonder-ACK am 06. und 07.07.2022 diskutiert, um dem Bund ein Verhandlungsmandat für die weiteren Gespräche mit der Europäischen Kommission zum nationalen GAP-Strategieplan zu geben.
Unterlagen	„Eckpunkte zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)“
Ausblick – Was noch passieren muss	Die EU-Kommission hat die von Bund und Ländern im März 2021 beschlossene Umsetzung der GAP grundsätzlich akzeptiert. An vielen Stellen ist Deutschland aber aufgefordert, die Leistungen für Umwelt und Klima klarer herauszustellen. Auch nationale Anstrengungen, wie z. B. die Maßnahmen des "Niedersächsischen Weges", sollten erläutert werden. Ziel ist es, bis zum Herbst 2022 die Genehmigung der Kommission zur Umsetzung des deutschen Strategieplans zu erhalten, um rechtzeitig zum 01.01.2023 mit der Förderung zu starten. Nach der Abstimmung des Richtlinienentwurfes AUKM mit den beteiligten Ressorts ist eine Verbandsbeteiligung vorgesehen.

Tabellenblatt:	Punkt 11 Ökolandbau
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<i>„Der ökologische Landbau wird weiter ausgebaut und gefördert; dabei muss die Entwicklung des Marktes für den Ökolandbau beachtet werden. Ziel ist es, bis 2025 10 % und bis 2030 15 % Ökolandbau in Niedersachsen zu etablieren. Niedersachsen muss im bundesweiten Vergleich auch weiterhin einen Spitzenplatz in der Förderung einnehmen und die Umstellung hin zu ökologischem Landbau noch attraktiver gestalten. Über die Agrarumweltmaßnahmen muss weiterhin gesichert sein, dass Landwirte, die ihre Bewirtschaftung ökologischer gestalten wollen, Förderungen nutzen können.“</i>
Kurzbeschreibung	Neben der Projektförderung sollen Beratungs-, Begleitungs- und Steuerungsprozesse für die betriebliche Umstellung initiiert werden. Weitere Ökomodellregionen sollen bereits 2021 eingerichtet werden; entsprechende finanzielle Mittel stehen zur Verfügung. Die Ziele zum Ökolandbau (10 % in 2025, 15% in 2030) wurden in den Entwurf zum NAGBNatSchG (§ 1 a) aufgenommen. Das Land unterstützt mit einem umfangreichen Bündel an zusätzlichen Beratungs- und Förderangeboten und sichert auch die bestehende finanzielle Unterstützung der Landwirte bei der Umstellung und Beibehaltung des Ökolandbaus in den Betrieben weiterhin verlässlich ab.
Sachstand	<p>„Eckpunktepapier zur zukünftigen Förderung des Ökolandbaus“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Änderung des NAGBNatSchG in §1 ist erfolgt; 2) Prämienauszahlung für die Umstellung auf den Ökologischen Landbau und die Beibehaltung im Rahmen der ELER Agrarumweltmaßnahmen (AUKM BV1) in 2020 in Höhe von rd. 30 Mio. Euro 3) Einzelbetriebliche Beratung (EB) im Rahmen der ELER-Förderung für Ökobetriebe mit bis zu 100 % Kostenübernahme (Gesamtförderung ca. 0,5 Mio. € i. d. letzten 2,5 Jahren) bewilligt. 4) Neueinrichtung dreier weiterer Öko-Modellregionen; <ol style="list-style-type: none"> a. die Bewilligungen zugunsten der LK Oldenburg und Hameln-Pyrmont sowie für den Zweckverband Hasetal sind in 07/2021 erfolgt. b. Darüber hinaus ist eine Bewilligung für eine weitere Öko-Modellregion im LK Göttingen für 08/2022 geplant. Dieser Vorhabensbereich soll in 2022 noch weiter ausgebaut werden und entsprechende Fördermittel sind konkret eingeplant. 5) Berücksichtigung des Ökolandbaus auch im Rahmen des Maßnahmenpaketes „Stadt.Land.Zukunft“ im Rahmen des sogenannten Gesellschaftsvertrages z.B. für die Bereiche Förderung der ökologischen Lebensmittelerzeugung u.a. mit den Schwerpunkten „Schaffung regionaler Bio-Wertschöpfungsketten“ und „Mehr Bio in der Außer-Haus-Verpflegung“. 6) Aktualisierung „Aktionsplan Ökolandbau Niedersachsen“ mit geplanter Umsetzung ab 2. Hj. 2022 7) Verschiedene Einzelprojekte zur Verbesserung der Akzeptanz für den Ökolandbau, z.B. „Bioland – regionales Nährstoffmanagement“ (Laufzeit 12/2020 - 02/22); „Öko-Obstbau-Norddeutschland – Erarbeitung und Erprobung eines regional angepassten Konzeptes zur Biodiversitätsförderung im ökologischen Obstbau an der Niederelbe“ (Laufzeit 08/2022 – 07/2025); 8) Aufnahme eines Grundsatzes im Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms. Dieser bestimmt, dass der ökologische Landbau gefördert werden soll. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu mindestens zehn Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens fünfzehn Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden
Ausblick – Was noch passieren muss	Weitere Umsetzung der Maßnahmen des Eckpunktepapiers zur Steigerung des Ökolandbaus. Im Rahmen der haushaltsseitigen Möglichkeiten Aufstockung des Haushaltsansatzes zur Förderung von nicht investiven Projekten des Ökologischen Landbaus.

	<p>Marktbeobachtung und Monitoring verstärken, um die Marktchancen für den regionalen Ökolandbau noch gezielter zu nutzen.</p> <p>Stärkung und Neuaufbau von Wertschöpfungsketten auch unter Ausnutzung von Synergieeffekten in Abstimmung mit bereits laufenden regionale Entwicklungskonzepten, z. B. zur Entwicklung der ländlichen Räume.</p> <p>Umstellungs- und Beibehaltungsberatung intensivieren. Dabei sollen sowohl die Koordination zwischen den verschiedenen in Nds. agierenden Beratungseinrichtungen als auch die Ausrichtung der Beratungsinhalte auf die betrieblichen und die Marktbedürfnisse weiter verbessert werden.</p> <p>Weitere Hilfestellung der Betriebe bei besonderen produktionstechnischen Fragen des Ökolandbaus, z.B. durch Förderung entsprechender Untersuchungs- und Forschungsvorhaben.</p> <p>Die besonderen Anforderungen des Ökolandbaus an eine artgerechte Tierhaltung, z. B. mit Offenställen und zur Gewährung von Freiauslauf, erfordern die weitere finanzielle Unterstützung und eine Anpassung des Rechtsrahmens im Hinblick auf Erleichterungen beim Umbau bestehender Ställe.</p> <p>Gezielter Einsatz investiver Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der Betriebe im Umstellungsprozess, z.B. bei ökokonformer Technikausstattung oder Stallumbauten.</p>
--	--

Tabellenblatt:	Punkt 12 Klimaschonende Bewirtschaftung
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p>„Im Bereich der Landwirtschaft muss die klimaschonende Bewirtschaftung weiter gefördert werden. In Mooregebieten trägt eine moorschonende Bewirtschaftung zum Klimaschutz bei. Klimaschutz dient auch dem Artenschutz.</p> <p>Im Hinblick auf den Klimaschutz und den Erhalt sowie die Entwicklung der Artenvielfalt werden besonders gefördert und unterstützt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine bodenerhaltende Bewirtschaftung nasser Moorstandorte durch geeignete Kulturen (Paludikulturen, Grünland mit spätem Schnitt bzw. Beweidung mit Robustrassen), b. die Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung, c. der Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden, d. die Zulassung eines hohen Grundwasserstandes in Mooren und in Flussauen, e. der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder.“
Kurzbeschreibung	<p>Im Hinblick auf die Förderung einer klimaschonenden Bewirtschaftung in der Landwirtschaft sind Eckpunkte formuliert worden. Dabei geht es um die bodenerhaltende Bewirtschaftung von Moorstandorten, die Förderung von Weidehaltung sowie den Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden.</p>
Sachstand	<p>In Verbindung mit dem „Eckpunktepapier mit Ansatzpunkten zur zukünftigen Förderung der klimaschonenden Bewirtschaftung“ ist das bisherige Förderangebot der laufenden EU-Förderperiode überprüft und weiterentwickelt worden. In der neuen EU-Förderperiode ab 2023 werden folgende Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen angeboten:</p> <p>Im Rahmen der Grünlandextensivierung und im Kontext des Wiesenvogelschutzes werden in der laufenden Förderperiode durch verschiedene Fördermaßnahmen späte Schnittzeitpunkte bzw. späte Nutzungen gefördert. In der Maßnahme GL1 ist der früheste Schnittzeitpunkt an das phänologische Datum, welches dem 25.05. entspricht (Blüte des Wiesenfuchsschwanzes), gekoppelt. Die Fördermaßnahme GL2 (frühester Schnittzeitpunkt 06.06.) sieht eine Frühjahrsruhe mit reduzierter Beweidungsdichte vor. Die Maßnahmen NG3 und NG4 sehen eine Ruhezeit ohne jegliche Nutzung und Bewirtschaftungsmaßnahmen bis zum 31.03. vor. In der neuen Förderperiode wurden diese Fördermaßnahmen weiterentwickelt. GN1 (frühester Schnittzeitpunkt 06.06.) sieht nun wie auch GN2 (frühester Schnittzeitpunkt 16.06.) eine Ruhezeit mit reduzierter Beweidungsdichte vor. Die neue Maßnahme zum Wiesenvogelschutz NGGL enthält die Auflage Ruhezeit bis zum 31.03.</p> <p>Darüber hinaus wird in der neuen EU-Förderperiode die Maßnahme Moorschonender Einstau BK1 bezogen auf Grünland neu eingeführt; der Nutzungszeitraum beginnt am 20.04. und endet am 30.09.</p> <p>Im Rahmen des Biotopschutzes sieht die Fördermaßnahme BB1 zusätzlich eine Ganzjahresbeweidung mit Robustrassen als Zuschlag E zu der Grundmaßnahme vor.</p> <p>In der neuen ELER-Förderperiode soll darüber hinaus erstmals eine Sommerweideprämie für Milchkühe gewährt werden. Bedingung dafür ist, dass die Tiere im Zeitraum ab dem 16. Mai bis zum 15. Oktober an 120 Tagen mindestens 6 Stunden pro Tag Weidegang haben. Die Prämienhöhe wird sich voraussichtlich am GAK-Rahmen (62 €/Tier plus maximal 30% Aufschlag) orientieren. Nach derzeitigem Stand stehen für die Förderperiode 2023 bis 2027 insgesamt 75 Mio. € Umschichtungsmittel hierfür zur Verfügung.</p> <p>Im Hinblick auf den Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden werden in der neuen EU-Förderperiode neben der Förderung der Qualifizierung und der einzelbetrieblichen Beratung im Bereich der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen die Umwandlung von Acker in Dauergrünland AN3 für</p>

	<p>mineralische und Moor-Standorte sowie der Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen AN1 als neue Maßnahmen angeboten.</p> <p>Über die geplanten ELER-Fördermaßnahmen hinausgehend besteht in Verbindung mit einer klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorstandorten ein erhebliches Landesinteresse, die Fortführung der beim 3N Kompetenzzentrum am Standort Werlte 2017 bis 2022 eingerichteten „Kompetenzstelle Paludikultur“ zu realisieren. Im Rahmen des EFRE-Projekts Produktketten aus Niedermoorbiomasse, das von NLWKN in Kooperation mit 3N durchgeführt wird, sind erste Pilotflächen für Niedermoor-Paludikultur eingerichtet worden. Die Pilotflächen entstehen in unterschiedlichen Regionen, so dass regionalspezifische Aussagen getroffen werden können (Link: https://www.3-n.info/projekte/laufende-projekte/produktketten-aus-niedermoorbiomasse).</p> <p>Darüber hinaus ist im Rahmen des Maßnahmenpakets „Stadt.Land.ZUKUNFT“ des Landwirtschaftsministeriums eine Koordinierungsstelle Klimaschutz durch Moorbodenschutz bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingerichtet worden, die Mittler sein soll, wenn es in den Moorregionen um Fragen der Landwirtschaft und des Moorbodenschutzes geht. Die Koordinierungsstelle hat darüber hinaus die Aufgabe, im Rahmen eines Förderprojektes in drei Pilotregionen die Transformation der landwirtschaftlichen Moornutzung in Niedersachsen im Sinne des Klimaschutzes durch systemische Untersuchungen und Prozessbegleitung zu unterstützen.</p> <p>Darüber hinaus wird über das Maßnahmenpaket Stadt.Land.ZUKUNFT das Projekt „Klima Farming in Niedersachsen“ (KliFa) gefördert, mit dem alternative Anbausysteme und nachhaltige Methoden im Ackerbau, die zum Humusaufbau und zur Kohlenstoffspeicherung beitragen (sog. Carbon farming), untersucht werden. Dazu werden zehn Modellbetriebe in Niedersachsen im Rahmen eines Monitorings begleitet, um das Bewusstsein für eine nachhaltigere Flächenbewirtschaftung zu stärken. Ergänzend sollen neue Geschäftsmodelle für Klimaschutzleistungen überprüft und bewertet werden. Das Vorhaben greift somit Maßnahmen der Niedersächsischen Ackerbau- und Grünlandstrategie auf.</p> <p>Im Rahmen von verschiedenen Aktivitäten zur Umsetzung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ wurde zur klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorböden beigetragen. So wird in Rahmen von Förderprojekten gemäß der EFRE-Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ vielfach auch eine moorschonende Bewirtschaftung auf vernässten Moorflächen etabliert. Auch durch weitere Maßnahmen zum Flächenmanagement wurde eine klimaschonende Bewirtschaftung vorbereitet.</p> <p>Die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz wurde durch den Bund und die Länder abgeschlossen und am 20.10.2021 veröffentlicht. Die Förderung einer moorschonenden Bewirtschaftung stellt darin eine wesentliche Zielsetzung dar.</p>
Unterlagen	Eckpunkte Klimaschutzende Bewirtschaftung
Ausblick – Was noch passieren muss	<p>Die bisherigen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und der Ökolandbau der jetzigen Förderperiode tragen zum Artenschutz und zur klimaschonenden Bewirtschaftung bei. Besondere Synergiegewinne auch für den Klimaschutz werden aus der im Nds. Weg festgelegten Ausweitung des Ökolandbaus erzielt. Für die neue Förderperiode der GAP sind die bewährten Maßnahmen entsprechend der Evaluation optimiert und neue Maßnahmen im Bereich Klimaschutz entwickelt worden.</p> <p>Das Antragsverfahren für die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen für die neue EU-Förderperiode ab 2023 ist gestartet. Im Rahmen des Monitorings zum GAP-Strategieplan wird eine jährliche Leistungsüberprüfung durchgeführt werden.</p>

Tabellenblatt:	Punkt 13 Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel
<p>Zitat aus dem Niedersächsischen Weg</p>	<p>„Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) muss im Einklang mit den Minderungszielen der Ackerbaustrategie des Bundes nachweislich reduziert werden. Das Land erstellt ein Pflanzenschutzmittelreduktionsprogramm mit konkreten und verbindlichen Reduktionszielen. Das Land wird die dazu notwendigen Rahmenbedingungen entsprechend ausgestalten. Dabei setzt das Land nicht auf einzelbetriebliche Verpflichtungen, Vorgaben oder Obergrenzen zu einzelnen Wirkstoffen. Vielmehr werden gezielt Anreize gesetzt, die Anschaffung neuer Technik und der freiwillige Verzicht auf Pflanzenschutzmittel massiv gefördert. Darüber hinaus setzt sich das Land Niedersachsen auf Bundesebene dafür ein, dass gemeinsam mit den Ländern auf Basis von bereits vorliegenden Instrumenten ein bundeseinheitliches digitales Verfahren zur Herkunftsidentifikation von Pflanzenschutzmitteln zu entwickeln. Dieses System hat zum Ziel, ein geeignetes Monitoring zu den Pflanzenschutzmittelgehalten und -frachten zu ermöglichen. Die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in der Landschaft verfolgt das Ziel, die bestehende biologische Vielfalt zu sichern und beeinträchtigte Lebensräume und Arten in die Lage zu versetzen sich zu regenerieren. Die Auswirkungen auf Nicht-Zielorganismen müssen verringert werden. Die Einsparungen der Pflanzenschutzmittelmenge sollen dabei insbesondere durch folgende Handlungsoptionen erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • technische Weiterentwicklung • Steigerung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe • Ausbau des integrierten Pflanzenbaus (IP) • verstärkte Nutzung toleranter und resistenter Sorten • Verbot von PSM im Privatbereich • Reduktion im Bereich des Verkehrs (insbesondere Schiene) • Ausbau der Förderung zum PSM-Verzicht und verstärkte Nutzung des Förderprogramms für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die dafür geschaffen werden • einen optimierten Einsatz von PSM durch Ausbau der Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben <p>Durch Evaluierung und ein Netz an freiwilligen Betrieben werden die Zielerreichung gemessen und die Maßnahmen ggf. angepasst. Im Gesetz wurde ein Verbot aufgenommen, das die Ausbringung von PSM in Landschaftsschutzgebieten, die ein Natura-2000-Gebiet sichern, und in Naturschutzgebieten auf Dauergrünland grundsätzlich untersagt.</p> <p>Ausgenommen vom Verbot sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittel, die für den ökologischen Landbau zugelassen sind, • Ausbringungen, für die es keine zumutbare praxistaugliche Alternative gibt, und eine maßvolle Anwendung auf durch Kalamitäten betroffenen Teilflächen, denen der Schutzzweck des jeweiligen Gebietes nicht entgegensteht. Ein Ausbringen ist in Naturschutzgebieten nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde und sofern diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widerspricht, zulässig sowie • Ausbringungen, die nach Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde zugelassen werden. <p>Die Ausgestaltung dieser Ausnahmen wird in der Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie näher definiert.</p> <p>Der Pflanzenschutzmitteleinsatz auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten ist zu reduzieren. Dies kann von Vorgaben hinsichtlich zu verwendender Mittel und Dosierungen bis hin zu Verboten in besonders wertvollen Schutzgebieten reichen. Es werden gezielte Anreize gesetzt, um die Reduktionsziele mit den Landwirten zu erreichen.</p> <p>Ausgenommen vom Verbot sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittel, die für den ökologischen Landbau zugelassen sind,

	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbringungen, für die es keine zumutbare praxistaugliche Alternative gibt, und eine maßvolle Anwendung auf durch Kalamitäten betroffenen Teilflächen, denen der Schutzzweck des jeweiligen Gebietes nicht entgegensteht. Ein Ausbringen ist in Naturschutzgebieten nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde und sofern diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widerspricht zulässig sowie • Ausbringungen, die nach Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde zugelassen werden. <p>Der Einsatz von Totalherbiziden (z. B. Glyphosat) ist in Naturschutzgebieten verboten. Die Erarbeitung eines Konzeptes, die Umsetzung sowie die Kontrolle und das Monitoring werden durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sichergestellt. Dabei soll unter Berücksichtigung der Diskussionen und Entwicklungen auf Bundesebene, insbesondere zu dem Themenbereich Pflanzenschutzmittel, ein fairer (Erschwernis-)Ausgleich analog §52 Abs. 5 WHG für Bewirtschaftungsauflagen sichergestellt werden.“</p>
Kurzbeschreibung	<p>Ziel ist es, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft zu verringern. Verschiedene Strategien und Aktionspläne werden im „Eckpunktepapier zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“ beschrieben. Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen wird in der zur Zeit in Bearbeitung befindenden PSM-Reduktionsstrategie näher definiert; dabei werden der steigende Flächenanteil der ökologischen Landwirtschaft, Gewässerrandstreifen und Schutzgebiete ohne Einsatz von PSM sowie finanzielle Anreize zur Reduktion des PSM-Einsatzes berücksichtigt. Eine Regelung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten wurde im NAGBNatSchG (§ 25 a) und auf Gewässerrandstreifen im § 58 Abs. 1 des NWG verankert. Um den Einsatz von PSM in Schutzgebieten unter sehr engen Voraussetzungen im Rahmen einer Ausnahmeregelung zuzulassen, sind spezifische Schadschwellen vereinbart worden.</p>
Sachstand	<p>Verbindliche Festsetzungen im Niedersächsischen Naturschutz- und Wasserecht getroffen. Aufnahme der Reduktionszielsetzung in die Niedersächsische Ackerbau- und Grünlandstrategie. Start einer Projektmaßnahme im Maßnahmenpaket Stadt.Land.ZUKUNFT zur Reduzierung des chemisch-synthetischen PSM-Einsatzes in der landwirtschaftlichen Praxis. Offizielle Auftaktveranstaltung am 12.07.2022.</p>
Unterlagen	<p>Eckpunktepapier zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (§ 25a GE NAGBNatSchG) - Ausnahmen</p>
Ausblick – Was noch passieren muss	<p>Das im Fachreferat des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) erstellte Arbeitspapier, das zuletzt am 08.06.2022 in der AG Landwirtschaft und Wald des Niedersächsischen Weges diskutiert wurde, wird derzeit im ML weiter ausformuliert und zur weiteren Beteiligung der AG Landwirtschaft und Wald und dann dem Lenkungskreis übersandt, um anschließend die finale Version zu erstellen. In der Strategie mussten unbedingt die Ergebnisse der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) und die GAP-Förderbedingungen berücksichtigt werden. Die Änderungen der PflSchAnwV traten am 08.09.2021 in Kraft. Die Abstimmung des Bundesrats zu zwei GAP-Verordnungen des Bundes erfolgte am 17.12.2021. Da es notwendig ist, dass alle wesentlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, musste im Zuge der Ausarbeitung der PSM-Reduktionsstrategie der Abschluss der Rechtsetzung auf Bundesebene abgewartet werden.</p>

Tabellenblatt:	Punkt 14 Neuversiegelung
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<i>„Die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen wird bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert werden.“</i>
Kurzbeschreibung	Die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen wird bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert werden.
Sachstand	<p>Die Zielsetzung, die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter zu reduzieren, ist in den Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms aufgenommen worden.</p> <p>Mit dem Ziel 14 des Niedersächsischen Weges wird eine Begrenzung der Flächen-Neuversiegelung auf weniger als 3 ha/Tag bis zum Jahr 2030 angestrebt. In der Statistik wird die Flächenversiegelung nicht direkt, sondern über die Flächen-Neuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr berechnet, wobei eine Versiegelung von ca. 45% der Flächen-Neuinanspruchnahme angesetzt wird. Im Mittel der Jahre 2017-2019 betrug die Flächen-Neuinanspruchnahme in Niedersachsen ca. 6,5 ha/Tag, damit wäre das Ziel für die Neuversiegelung bereits erfüllt. Handlungsbedarf besteht allerdings weiterhin, aus den folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entsprechend der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie wird eine Neuinanspruchnahme von weniger als 4 ha / Tag bis 2030 angestrebt. 2. Für 2050 wird mit der im niedersächsischen Weg genannten Netto-Null-Versiegelung auch eine Flächen-Kreislaufwirtschaft mit einem Netto-Flächenverbrauch von 0 ha/Tag angestrebt. 3. Die Punkte 1 und 2 stehen im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (2021) sowie den europäischen Zielen für ein ressourcenschonendes Europa. <p>Aus diesen Gründen betrachtet die zu Ziel 14 eingerichtete Arbeitsgruppe aus geladenen Stakeholdern die Flächen-Neuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr gleichrangig mit der Flächen-Versiegelung.</p> <p>Die AG setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Verwaltung und Verbänden zusammen, die sich vier Stakeholdergruppen zuordnen lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Unterzeichner des Niedersächsischen Weges: Landesregierung (vertreten durch die Referate 23 und 62 des Umweltministeriums und die Referate 303 (Raumordnung und Landesplanung) und 306 (Landentwicklung und ländliche Bodenordnung) des Landwirtschaftsministeriums), Landwirtschaftskammer, Landvolk Niedersachsen, NABU Niedersachsen, BUND Niedersachsen; • Verwaltungseinheiten aus dem Bereich der regionalen Entwicklung (Regionale Strategien, Koordinierung der Ämter für regionale Landesentwicklung, Referat 101 des Ministeriums für Bundes- und Europeanangelegenheiten); • Die kommunalen Spitzenverbände Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Niedersächsischer Städtetag; • Weitere Experten, z. B. aus dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN. <p>In den ersten beiden Veranstaltungen (am 23. März und am 31. Mai) wurden unter Begleitung von Experten aus der Bodenschutz-Fachbehörde (Herr Stadtmann, LBEG) und Wissenschaft (Herr Prof. von Dressler, Hochschule Osnabrück) die Grundlagen des Flächenverbrauchs umrissen. Die Unterzeichner des Niedersächsischen Weges konnten die Bedeutung des Ziels 14 für die von ihnen vertretenen Gruppen darlegen. In den weiteren Workshops des Jahres 2021 wurde ein Eckpunktepapier mit zehn Positionen und Maßnahmenvorschlägen erarbeitet. Dieses Eckpunktepapier wurde dem</p>

	<p>Lenkungskreis am 31.01.2022 vorgelegt und beschlossen, die Veröffentlichung erfolgte mit einer Pressemitteilung vom 28.05.2022.</p> <p>Die Arbeit des Begleitgremiums wird 2022 fortgesetzt.</p>
Unterlagen	Dokumentation der bisher stattgefundenen Workshops liegt vor.
Veröffentlichungen	Das Eckpunktepapier ist hier verfügbar.
Planung	<p>Von den zehn im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Maßnahmen werden zurzeit vier Punkte prioritär behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichten eines begleitenden Gremiums • Gute Kommunikation (Informationskampagne) • Flächenmanagement stärken • Mobilitätswende nutzen und Energiewende begleiten <p>Die Arbeitsgruppe wird sich hierzu 2022 in weiteren Workshops beraten.</p>

Tabellenblatt:	Punkt 15 Dialog zum Wert unserer Lebensmittel und faire Preise für die Landwirtschaft
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<i>„Angestrebt wird ein Dialog von Seiten der Landesregierung mit der Landwirtschaft, den Umweltverbänden, der Verbraucherseite (Verbraucherschutzverbänden), dem Lebensmittelhandel sowie weiteren Akteuren entlang der Wertschöpfungskette. Denn erforderliche Veränderungen werden nur nachhaltig wirken können, wenn die gesamte Kette von der Erzeugung bis zum Verbraucher in den Blick genommen wird. Hierzu gehören auch die Wertschätzung der erzeugten Lebensmittel und eine angemessene Bepreisung. Eine gesellschaftliche Lösung kann nur mit allen Beteiligten erreicht werden.“</i>
Kurzbeschreibung	In Deutschland fallen entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette rund 12 Mio. Tonnen Lebensmittelabfälle pro Jahr an. Mit der „Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung“ des BMEL wurde bereits 2019 ein strukturierter Plan mit konkreten Zielsetzungen vom Bundeskabinett beschlossen. Die Agrarressorts der Länder sind eingebunden. Der erste Schritt zu weniger Abfällen besteht in der Erhöhung der Lebensmittelwertschätzung. Mit „Zu gut für die Tonne“ hat das BMEL eine Marke etabliert, die dies bundesweit erfolgreich aufsetzt. Niedersachsen als führendes Agrarland ist besonders gefordert, die Wertschätzung für Lebensmittel in ein faires Preis-/Leistungsverhältnis für Produzenten bis hin zum Endverbraucher zu transformieren.
Sachstand	05.11.2021: Dialog in Form eines World Cafés mit der Zielgruppe „Generation Z“ zum Thema „Lebensmittelwertschätzung und faire Preise für die Landwirtschaft“ – DEULA Nienburg
Ausblick – Was noch passieren muss	<ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung und Stärkung der bestehenden Aktivitäten des ML zum Thema unter angemessener Einbindung verschiedener Zielgruppen - Einbindung von Niedersachsens Ernährungsstrategie Konkret wurden mittlerweile drei Projekte initiiert: <ul style="list-style-type: none"> - Klimalabel für Lebensmittel (Uni Göttingen) - Kampagne gegen Lebensmittelverschwendung (Verbraucherzentrale NI) - Aktionsplan gegen Lebensmittelverschwendung (Hochschule Osnabrück) - Kompatibilität zur Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung des BMEL herstellen - Verwendung der Erkenntnisse für den zukünftigen neuen Gesellschaftsvertrag mit der Landwirtschaft



**Weitere Informationen zum Niedersächsischen Weg,
wie den Vertrag oder die Maßnahmenpakete können
Sie hier herunterladen:**

<https://www.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg>

Oder scannen sie den QR-Code:



**Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**
Archivstr. 2 | 30169 Hannover |
poststelle@mu.niedersachsen.de

**Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Calenberger Str. 2 | 30169 Hannover
poststelle@ml.niedersachsen.de
Informationen unter www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg